



GEMEINDEAMT PATSCH
Bezirk Innsbruck-Land, Tirol
Dorfstraße 22, 6082 Patsch
Tel.: +43 512 378757, Fax-DW 4
gemeinde@patsch.tirol.gv.at

GEMEINDERATSSITZUNG NIEDERSCHRIFT GR 44

Datum: 16. Dezember 2014

Ort: Sitzungszimmer der Gemeinde Patsch

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.05 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender:

und folgende Gemeinderäte:

Bgm. Dipl. Ing. Danler Andreas
Bgm.Stv. Stöckholzer Johannes
GR Braunegger Johann
GV Strobl Alois
GR Falgschlunger Georg
GR Haller Thomas
GR Siegele Siegmund
GR Holzknecht Claudia
GR Linser Eva

für den entschuldigt ferngebliebenen

GR DI Holzleitner Wolfgang

GV Greier Florian

Ersatzmitglied Rinner Andreas

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 28.10.2014
2. Änderung Stellplatzverordnung
3. Amt der Tiroler Landesregierung – Vertragsergänzung Nutzung Orthofoto
4. Subventionsansuchen
 - a) Musikkapelle
 - b) Katholischer Familienverband
 - c) Sportverein
5. Rücklagenbildungen im Haushaltsjahr 2014
6. Haushaltsplan 2015
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Zuhörer, und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 gegeben ist.

BESCHLÜSSE

Zu Punkt 1) Genehmigung der Niederschrift vom 28.10.2014

Die Niederschrift v. 28.10.2014 wird von den damals Anwesenden mit 8 Ja, 0 Nein Stimmen genehmigt.

Zu Punkt 2) Änderung Stellplatzverordnung

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung beschlossen, für Handelsbetriebe Betriebstyp A gemäß § 48a TROG eine Abstellmöglichkeit pro 15 m² Kundenfläche vorzuschreiben. Weiters werden die Gesetzesstellen aktualisiert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Verordnung der Gemeinde Patsch vom 13.9.2001 über die Schaffung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplatzverordnung, zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 14.10.2004) wie folgt abzuändern: Abstimmung 10 Ja, 0 Nein Stimmen

Die Änderungen sind fettgedruckt.

V E R O R D N U N G

der Gemeinde Patsch vom 13.09.2001 über die
Schaffung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge
(Garagen- und Stellplätzeverordnung)
geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2014

Auf Grund des § 8 Abs 5 Tiroler Bauordnung **2011**, **LGBl. Nr. 57/2011** idgF, wird verordnet:

§ 1 Abstellmöglichkeiten

- (1) Bei Neubau von Gebäuden und bei Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

(2) Die Anzahl der zu schaffenden Abstellplätze wird wie folgt festgelegt:

1. Wohngebäude:

- | | |
|---|--|
| a) Einfamilienhäuser | 3 Abstellmöglichkeiten |
| b) sonstige Gebäude mit Wohnungen, Garconnieren, Appartements mit einer Wohnnutzfläche | |
| je Wohneinheit bis einschließlich 40 m ² | 1 Abstellmöglichkeit |
| je Wohneinheit über 40 m ² | 2 Abstellmöglichkeiten |
| je Wohneinheit über 100 m ² | 3 Abstellmöglichkeiten |
| c) unabhängig von der sich aus lit a) und b) ergebenden Anzahl von Abstellmöglichkeiten zusätzlich je 2 Wohneinheiten | jeweils 1 Abstellmöglichkeit als Besucherparkplatz |

2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen:

- | | |
|--|--|
| a) Büro- und Arbeitsräume je angefangene 30 m ² Nutzfläche | 2 Abstellmöglichkeiten, jedenfalls aber zwei |
| b) Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter, Ordinationsräume u. dgl.) je angefangener 15 m ² Kundenfläche | 2 Abstellmöglichkeiten, jedenfalls aber zwei |

3. Verkaufsstätten:

- | | |
|--|---|
| a) Geschäfte mit Besucherverkehr je angefangener 15 m ² Kundenfläche | 2 Abstellmöglichkeiten, jedenfalls zwei |
| b) je angefangener 40 m ² Lagerfläche | 2 Abstellmöglichkeiten, jedenfalls zwei |
| c) für Handelsbetriebe Betriebstyp A gemäß §48a TROG 2011 je angefangener 15 m² Kundenfläche | 1 Abstellmöglichkeit |

4. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe:

- | | |
|---|---|
| a) Gaststätten, Buffets, Cafes, Restaurants, Bars udgl. je 5 Sitzplätze | 2 Abstellmöglichkeiten, jedenfalls zwei |
| b) Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe je angefangene 3 Betten | 1 Abstellmöglichkeit, jedenfalls eine |

5. Gebäude mit sonstiger gewerblichen Nutzung:

- | | |
|--|--|
| a) Erzeugungs- und Dienstleistungsbetriebe
je angefangener 50 m ² Betriebsfläche oder | 2 Abstellmöglichkeiten,
jedenfalls zwei
je 2 Beschäftigte |
| b) Lagerräume und –plätze bis 80 m ²
bis 200 m ²
bis 500 m ²
über 500 m ² | 1 Abstellmöglichkeit
2 Abstellmöglichkeiten
3 Abstellmöglichkeiten
4 Abstellmöglichkeiten |
| c) Kraftfahrzeugwerkstätten je angefangener
30 m ² Betriebsfläche | 1 Abstellmöglichkeit,
jedenfalls eine |

6. Sonstige bauliche Anlagen:

- | | |
|---|--|
| a) Diskotheken, Spielhallen, Tanzsäle
je zugelassener 5 Besucher | 2 Abstellmöglichkeiten,
jedenfalls zwei |
| b) Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung
je Waschplatz | 1 Abstellmöglichkeit,
jedenfalls eine |

- (3) Falls die Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten verschiedene Berechnungen zulässt, ist jene heranzuziehen, die eine höhere Anzahl ergibt. Dezimalzahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 2

- (1) Im Interesse der bestmöglichen Nutzung des Baulandes oder zum Schutz der Gesundheit von Menschen und zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen kann festgelegt werden, dass Abstellmöglichkeiten nur in Form von unterirdischen Garagen oder Parkdeck zu errichten sind.
- (2) Die Abstellmöglichkeiten bei Wohnanlagen mit mehr als 8 Wohneinheiten und bei Hotelanlagen mit mehr als 40 Gästebetten, die als Bauland, Sonderflächen nach §§ 43, 48, 49 und 50 oder als Vorbehaltsflächen nach **§ 52 und § 52a TROG 2011** gewidmet sind, dürfen nur in Form von unterirdischen Garagen errichtet werden.
- (3) Dies gilt nicht für die § 1 Abs 2 Z 1 lit c) vorgeschriebenen Abstellmöglichkeiten für Besucher.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Zu Punkt 3) Amt der Tiroler Landesregierung – Vertragsergänzung Nutzung Orthofoto

Der Gemeinderat beschließt die 8. Vertragsergänzung mit 10 Ja, 0 Nein Stimmen.

Zu Punkt 4) Subventionsansuchen

a) Musikkapelle

Ordentliche Subvention:

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja, 0 Nein Stimmen den im Budget vorgesehenen Betrag in der Höhe von € 3.700,- auszusahlen.

Außerordentliche Subvention:

Die Musikkapelle hat um die Rückerstattung von außerordentlichen Ausgaben (Trachten, Klarinetten, etc.) in der Höhe von € 5.428,- angesucht. Im Budget sind für außerordentliche Ausgaben € 3.000,- veranschlagt.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja, 0 Nein Stimmen die budgetierte Summe in der Höhe von € 3.000,- auszusahlen.

b) Katholischer Familienverband

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja, 0 Nein Stimmen, den im Budget vorgesehenen Betrag in der Höhe von € 500,- auszusahlen.

c) Sportverein

Der Sportverein hat um die Übernahme von außerordentlichen Ausgaben im Jahr 2014 in der Höhe von € 2.287,20 angesucht. Der anwesende Obmann, Nairz Andreas zieht den Antrag um die Übernahme der außerordentlichen Kosten zurück.

Anträge Bürgermeister:

1. Die erste Rate für die Platzerhaltung in der Höhe von € 9.000,- bereits im Jänner auszusahlen. Abstimmung: 9 Ja, 1 Nein Stimme
2. Die außerordentlichen Ausgaben in der Höhe von € 2.300,- in das Budget für das Jahr 2015 aufzunehmen. Abstimmung: 7 Ja, 3 Nein Stimmen

Zu Punkt 5) Rücklagenbildungen im Haushaltsjahr 2014

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja, 0 Nein Stimmen im Jahr 2014 folgende Rücklagenzuführungen vorzunehmen:

Zuführung Betriebsmittelrücklage € 50.000,-
Zuführung Rücklage Gemeindezentrum € 21.558,75

Zu Punkt 6) Haushaltsplan 2015

Bgm. DI Andreas Danler berichtet dem Gemeinderat, dass der ausgearbeitete Entwurf des Haushaltsplanes 2015 gemäß den Bestimmungen des § 93 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 durch zwei Wochen hindurch von 01.12.2014 bis 15.12.2014 im Gemeindeamt Patsch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wurde. Innerhalb dieser Auflagefrist, so Bgm. Danler weiter, wurden keine Einwendungen gegen den Entwurf des Haushaltsplanes erhoben. Weiters berichtet Bgm. Danler, dass der Gemeinderat laut § 88 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 einen mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2019 zu beschließen hat. Vor der Beschlussfassung wird eingehend über den vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2015 und des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2016 bis 2019 diskutiert.

Gegenüber dem aufgelegten Entwurf des Haushaltsplanes werden folgende Änderungen vorgenommen.

- Außerordentliches Vorhaben Sportplatzgebäude
Die Summe in der Höhe von € 200.000,- wird einem neuen Projekt Gemeindebauten zugeordnet. Diese können sowohl für den Sportplatz, für die Feuerwehr oder für das neue Gemeindezentrum verwendet werden. Eine definitive Entscheidung erfolgt aber erst im nächsten Jahr. Die Darlehensrückzahlungen ab dem Jahr 2016 sind ebenfalls dem neuen Projekt Gemeindebauten zuzuordnen.
- Weiters beschließt der Gemeinderat mit 8 Ja, 2 Nein Stimmen für die Patscher Schellenschlagerinnen eine Subvention in der Höhe von € 300,- ins Budget aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Ja, 1 Nein Stimme den nachstehenden Haushaltsplan für das Jahr 2015 und den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2019. Das Budget für das Jahr 2015 und der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2019 sehen wie folgt aus:

Haushaltsplan 2015:

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	1.753.200,00 €	1.753.200,00 €
Außerordentlicher Haushalt	550.000,00 €	550.000,00 €
	2.303.200,00 €	2.303.200,00 €

Mittelfristiger Finanzplan:

	2016	2017	2018	2019
Ordentlicher Haushalt	1.635.700,00 €	1.670.800,00 €	1.714.700,00 €	1.754.000,00 €
Außerordentlicher Haushalt	- €	- €	- €	- €
	1.635.700,00 €	1.670.800,00 €	1.714.700,00 €	1.754.000,00 €

Zu Punkt 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges

* * *

Berichte Bürgermeister:

- Kurzbericht über die letzte Bauausschusssitzung v. 15.12.2014
- Zukunftswerkstatt – Im Jänner werden die Ergebnisse der letzten Zukunftswerkstatt ausgewertet.
- Jungbürgerfeier – Die Feierlichkeiten werden in einem eigenen Rahmen stattfinden. Mehrere Gemeinderäte erklären sich bereit mitzuarbeiten.
- Die Bauverhandlung M-Preis war am 01.12.2014
Eine Vereinbarung mit Herrn Knoflach Christof und der Gemeinde ist auszuarbeiten. Es geht unter anderem um die Ableitung der Oberflächenwässer und den Gehsteig.

* * *

Bgm.Stv. Stöckholzer Johannes

Dorfblatt - Der Vizebürgermeister bittet alle Gemeinderäte die Redakteure des Dorfblattes nicht zu zensurieren. Der Ausschuss sollte selbständig arbeiten können.

* * *

Die Heizung in der Öffentlichen Bücherei funktioniert schlecht.

* * *

Die Reinigung des Gemeindehauses ist unzureichend.

Der Schriftführer:

Kienast Richard

Der Bürgermeister:

DI Danler Andreas